

Bericht aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses

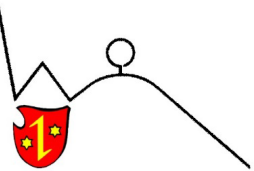
am Dienstag, 13. Februar 2024 um 17:00 Uhr

Verleih von Markthütten



Eine der Markthütten der Gemeinde Dettingen an der Erms

Als einziger öffentlicher Tagesordnungspunkt wurde die Vermietung der gemeindeeigenen Markthütten beraten. Bereits im Vorjahr wurde das Thema im Gremium angesprochen. Die Verwaltung wurde damals beauftragt, Rahmenbedingungen für die Vermietung bzw. Herausgabe der Markthütten außerhalb der gemeindeeigenen Veranstaltungen (insbesondere Weihnachtsmarkt) zu erarbeiten und dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Folgende Kriterien für die Vermietung der Markthäuschen wurden vom Verwaltungsausschuss in der Sitzung am vergangenen Dienstag einstimmig beschlossen:



1. Es gibt keine weitere Vermietung der Hütten an Privatpersonen und / oder Unternehmen.
2. Örtliche Vereine können die Hütten einmal pro Jahr mieten, für den TSV als größten Verein mit vielen Abteilungen wird die Anzahl auf drei Vermietungen pro Jahr festgelegt. Pro Hütte ist von den Vereinen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € zu entrichten. Der Transport der Hütten durch den Bauhof wird hierbei nicht gesondert abgerechnet. Er erfolgt innerhalb der regulären Arbeitszeiten (nicht an Wochenenden oder Feiertagen). Die Hütten werden vom Bauhof nur innerhalb Dettingens transportiert. Für die Vermietung hält der Bauhof drei Hütten auf dem Betriebsgelände vor, die gemietet werden können. Eine Vermietung der außerhalb vom Betriebsgelände gelagerten Hütten erfolgt nicht mehr, da die Bereitstellung einen zu großen personellen bzw. zeitlichen Aufwand bedeutet. Sollten an einem Termin mehrere Vereine Bedarf anmelden, können nicht mehr als die drei vorgehaltenen Hütten gemietet werden.
Die Anmietung der Markthütten ist jeweils über den Vereinsvorstand bei der Gemeindeverwaltung, explizit bei der Verantwortlichen für Vereine und Versammlungsstätten zu beantragen. Die Anmietung durch andere Einrichtungen wie Kindergärten / die Kirchengemeinde oder die Schillerschule erfolgt zu den gleichen Konditionen. Sie ist bei der Sachgebietsleitung Kinder und Jugend zu beantragen.
In jedem Fall ist eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
3. Ein Anspruch auf Überlassung der Hütten besteht nicht.
Abweichungen und Ausnahmeregelungen obliegen dem Bürgermeister.